

# **VERTRAG ÜBER NACHBARSCHAFTSHILFE**

**zwischen den Gemeinden NL-Sittard und D-Selkant bezüglich der gegenseitigen**

**Unterstützung bei der Feuerbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unfällen**

Die Gemeinde NL-Sittard,  
vertreten durch den Bürgermeister von NL-Sittard,  
und  
die Gemeinde D-Selfkant,  
vertreten durch den Bürgermeister von D-Selfkant;

in der Erwägung,  
daß am 1. Januar 1993 das Übereinkommen zwischen dem Königreich der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland, dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen territorialen Gemeinschaften oder Behörden in Kraft getreten ist;  
daß aufgrund der Bestimmungen des Paragraphen 6 dieses Übereinkommens Gemeinden eine gemeinschaftliche Regelung bezüglich der gegenseitigen Unterstützung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der Hilfeleistung bei Unfällen treffen können;  
daß Parteien es in ihrem beider Interesse erachten, daß Vereinbarungen getroffen werden über die Art und Weise wie und die Bedingungen, unter welchen diese gegenseitige Unterstützung stattfinden kann;

Erklären, folgendes vereinbart zu haben:

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Paragraph 1**

Die Parteien verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und in Übereinstimmung mit ihren Möglichkeiten für was die Personalkapazität und die verfügbaren Materialien anbelangt, zur gegenseitigen Unterstützung bei der Feuerbekämpfung sowie zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Unfällen.

#### **Paragraph 2**

1. Das Stellen eines Antrags auf Unterstützung, sowie das Treffen einer diesbezüglichen Entscheidung erfolgt durch die Bürgermeister der Vertragsparteien, beziehungsweise durch deren jeweilige Stellvertreter.
2. Die Bürgermeister können jeweils einen Amtsträger bestimmen, der in Dringlichkeitsfällen berechtigt ist, einen Antrag auf Unterstützung zu stellen, bzw. eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen. Dieser Amtsträger macht von jedem Antrag und von der getroffenen Entscheidung Mitteilung an den Bürgermeister oder an dessen Stellvertreter.

### **Der Antrag auf und die Gewährung von Unterstützung**

#### **Paragraph 3**

1. Ein Antrag auf Unterstützung kann gestellt werden, wenn die diesbezüglich zuständige Behörde der Ansicht ist, daß die Stelle und die Art und/oder der Umfang des Feuers bzw. des Unfalls, in Anbetracht der verfügbaren Personalkapazität und der zur Verfügung stehenden Materialien grenzüberschreitende Hilfeleistung erforderlich machen.
2. Anträge auf Unterstützung werden über die gegenseitigen Feuerwehrmeldezentralen gestellt.

#### **Paragraph 4**

1. Die Unterstützung erfolgt mittels der Entsendung von verfügbaren Unterstützungseinheiten, Ausrüstung, Hilfsmitteln und/oder Gebrauchsgütern zur Feuerstelle, beziehungsweise zu jeder anderen Stelle, die von der zuständigen Behörde angegeben wird.
2. Die Leiter der Feuerwehren sind verantwortlich für die Bestimmung des Umfangs, in dem die Hilfeleistung erfolgt, wobei sie die Versorgung der Feuerwehraufgaben im eigenen Versorgungsgebiet gewährleisten werden.

#### **Paragraph 5**

1. Der Leiter einer Unterstützungseinheit untersteht der Dienstaufsicht desjenigen, der von der zuständigen Behörde bestellt worden ist, aufgrund seiner allgemeinen Aufgabe oder kraft einer von der zuständigen Behörde erteilten Sonderanweisung vor Ort beim Feuer oder beim Unfall die Leitung über, bzw. die Koordination der Feuerbekämpfung oder der Hilfeleistung zu übernehmen.
2. Anweisungen für eine Unterstützungseinheit werden ausschließlich dem Leiter dieser Einheit erteilt.
3. Der Leiter/Koordinator der Feuerbekämpfung/Hilfeleistung sorgt dafür, daß die Unterstützungseinheit alle benötigte Hilfe erhält und Schutz genießt.
4. Wenn der Leiter einer Unterstützungseinheit der Ansicht ist, daß er in aller Angemessenheit nicht oder nicht mehr den Anweisungen, die der Leiter/Koordinator ihm erteilt, entsprechen kann oder daß die Ausführung dieser Anweisungen ihm nicht länger abverlangt werden kann, berät er sich unverzüglich mit dem Leiter/Koordinator. Wenn diese Beratungen nicht zu Übereinstimmung führen, werden die gegenseitigen Bürgermeister vom Leiter der Unterstützungseinheit unmittelbar gebeten, in gegenseitigem Einvernehmen zu bestimmen, ob und wenn ja, auf welche Art und Weise die Hilfeleistung fortgesetzt wird.

#### **Paragraph 6**

Von jedem Antrag auf Unterstützung und von dessen Folgeleistung wird möglichst bald Mitteilung an den *Commissaris van de Koningin* (= an den königlichen Kommissar) in der niederländischen Provinz Limburg, beziehungsweise an den Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gemacht.

#### **Kosten und Schadensersatz**

#### **Paragraph 7**

1. Unbeschadet der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes existiert für die Parteien gegenseitig keine Ersatzverpflichtung für Kosten, die infolge der Hilfeleistung aufgrund dieses Vertrages entstehen, und zwar soweit diesbezüglich nicht in gegebenen Fällen anderslautende nähere Vereinbarungen getroffen werden.
2. Die Kosten der Unterbringung und der Versorgung der Unterstützungseinheiten, sowie die Kosten der Ergänzung der Mittel, die während der Hilfeleistung verbraucht werden, entfallen auf die Gemeinde, die um die Hilfeleistung nachgesucht hat.

#### **Paragraph 8**

1. Die Parteien verzichten einander gegenüber auf jedwedes Klagerecht auf Ersatz von Schäden, welche sich infolge der Hilfeleistung kraft dieses Vertrages an Vermögensbestandteilen ergeben haben.
2. Wenn Mitglieder von Unterstützungseinheiten infolge ihrer Arbeiten und Tätigkeiten kraft dieses Vertrages Vermögens- oder Verletzungsschäden davontragen, erfolgt deren

Vergütung gemäß den Regelungen, die jede der Parteien für Mitglieder ihrer Feuerwehrorganisation getroffen hat. Jede Partei trägt selbst die Kosten, die aus der Anwendung dieser Bestimmung hervorgehen.

3. Wenn gegenüber Dritten eine Ersatzverpflichtung entsteht wegen Schäden, entstanden infolge des Auftretens eines oder mehrerer Mitglieder einer Unterstützungseinheit, erfolgt die Schadensregulierung durch die und zu Lasten der Partei, von der der Antrag auf Unterstützung ausgegangen ist.
4. Die Parteien verpflichten sich, gegebenenfalls möglichst bald und möglichst vollständig alle Informationen auszutauschen, bzw. verfügbar zu stellen, die erforderlich sind, um zu einer schnellen Abwicklung von Anträgen auf Schadensersatz im Sinne dieses Paragraphen zu gelangen.

## **Zusammenarbeit und Informationsaustausch**

### **Paragraph 9**

Die Parteien tauschen regelmäßig Informationen über die Erreichbarkeit, Verfügbarkeit von Personal und Materialien aus, sowie über andere Themen, die für die Ausführung dieses Vertrag von Belang sein können.

### **Paragraph 10**

Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß diejenigen, die aufgrund dieses Vertrages angewiesen werden, sich faktisch an der gegenseitigen Hilfeleistung zu beteiligen, dazu ausreichend ausgebildet und darin ausreichend trainiert worden sind.

### **Paragraph 11**

Die Parteien lassen nachprüfen, welche Einrichtungen und Vorkehrungen im Bereich der Verbindungen erforderlich sind, um in Fällen, in denen zu gegenseitiger Hilfeleistung übergegangen wird, auf zweckmäßige Art und Weise miteinander kommunizieren zu können. Sie sorgen dafür, daß diese Vorkehrungen getroffen und Einrichtungen gestaltet werden, nötigenfalls in Rücksprache mit höherrangigen Behörden.

### **Paragraph 12**

Von jeder Hilfeleistung wird ein Bericht erstellt, und zwar sowohl

1. von demjenigen, der die Operation vor Ort geleitet/koordiniert hat, als
2. von dem/den Leiter(n) der Unterstützungseinheit(ein).

Eine Abschrift dieser Berichte wird zugeschickt an:

- die Bürgermeister;
- den leiter der regionalen Feuerwehr;
- den 'Commissaris der Koningin' in der niederländischen Provinz Limburg;
- den Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **Schlußbestimmungen**

### **Paragraph 13**

1. Dieser Vertrag tritt in Kraft am Tag, folgend auf den, an dem er von den Parteien unterzeichnet wird.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mit der Maßgabe, daß er von den Parteien schriftlich und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 1. Januar eines jeden Jahres aufgekündigt werden kann.

**Paragraph 14**

Dieser Vertrag kann als *'Burenhulpregeling brandweerkorpsen Sittard en Selfkant'* ('Nachbarschaftshilferegelung Feuerwehren NL-Sittard, D-Selfkant) zitiert werden.

Vereinbart und in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet,

in NL-Sittard, am **09 FEB. 1999**  
Der Bürgermeister von NL-Sittard

in D-Selfkant, am **09 FEB. 1999**  
Der Bürgermeister von D-Selfkant